Stadt Langenzenn

Beschlussvorlage
BV/11/520/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Herr Höpfert

Beratung		Behandlung	
Stadtrat Langenzenn	11.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS) vom 21.06.2024;
hier: Neuerlass der Satzung

Anlagen:

8633.2.18 Entwurf BGS WAS

Sachverhalt:

In der Sitzung des Werkausschusses vom 21.10.2026 wurde das Gremium über die Neufestsetzung der Beitragssätze sowie über die Änderung der „Verbrauchsgebühr“ informiert. Die neu festgesetzten Beitragssätze wurden in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelt und erfordern den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn.

Die dem Werkausschuss vorgestellten Beitragssätze wurden im beiliegenden Entwurf in § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn eingearbeitet.

Im § 9b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn wurde die Gebühr für einen Bauwasserzähler angepasst.

Ebenso wurde die neue „Verbrauchsgebühr“ in § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn eingearbeitet.

Daraus resultierend wurde auch der Preis für einen entnommenen Kubikmeter Wasser bei der Verwendung eines Bauwasserzähler bzw. bei der Verwendung eines sonstigen beweglichen Zählers in § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn angepasst.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung wurde § 5 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn auf den aktuellen Rechtsstand angepasst.

Abschließend wurde aufgrund eines Hinweises des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in § 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn eine Übergangsregelung für Altfälle aufgenommen.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 05.11.2026 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn als Satzung. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn vom 21.06.2024 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen		☐ Ja	☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)				€
Jährliche Folgekosten/-lasten		☐ keine		€
Veranschlagung im Haushaltsplan	mit			€
Haushaltsstelle				